

## Amtsgericht München

Az.: 242 C 2308/25



**IM NAMEN DES VOLKES**

EINGEGANGEN  
11. Aug. 2025  
Fachanwaltskanzlei  
Stefan Seehofer

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Seehofer Rechtsanwaltskanzlei**, Bahnhofstraße 51, 87435 Kempten (Allgäu),

Gz.: [REDACTED]

gegen

**Generali Deutschland Lebensversicherung AG**, vertreten durch d. Vorstand, Adenauerring  
7, 81737 München

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht Lauffer am 06.08.2025 aufgrund des Sachstands vom 24.07.2025 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

### Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.744,95 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 03.02.2025 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert wird auf 4.744,95 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit eines Vertragswiderrufs und um etwaige sich daraus ergebende Rückzahlungsansprüche.

Der Kläger hat mit der Beklagten - zu diesem Zeitpunkt noch anders firmiert - im Jahr 2008 einen Basisrentenvertrag des RENTE PUR mit der Nr. [REDACTED] abgeschlossen. Auf den Versicherungsschein unter Anlage K1 wird Bezug genommen.

Im Rahmen des Vertragsschlusses wurde der Kläger über sein Widerrufsrecht im Antragsformular (Seite 2, Anlage K 1) mit folgender Widerrufsbelehrung aufgeklärt:

### „Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 VVG und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die AachenMünchener Lebensversicherung AG, 50414 Köln. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an die Faxnummer 0221/33 95 78 28 zu richten.

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufsende der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil dieses Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten und dafür nur einen gegebenenfalls vorhandenen Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 VVG zahlen, wenn sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach der Widerrufsfrist erstatten wir Ihnen den gesamten Beitrag. Den jeweiligen Betrag erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.“

Wegen der Einzelheiten, insbesondere des Layouts, wird auf die Anlage K2 Bezug genommen.

Der Vertrag wurde zunächst mehrere Jahre beanstandungslos von beiden Parteien eingehalten. Im Jahr 2010 bestätigte der Kläger die Nachzertifizierung von AVB (Anlage B1), zum 01.02.2015 wurde der Vertrag beitragsfrei gestellt.

Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 02.01.2025 hat der Kläger unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vom 11.10.2023 gegenüber der Beklagten den Widerruf erklärt und die Beklagte zur Rückzahlung des dem Kläger zustehenden Rückkaufswerts binnen zwei Wochen und zur Erteilung einer Auskunft über den Rückkaufswert, sowie über die im Rahmen des Vertragsschlusses angefallenen Abschluss- und Vertriebskosten aufgefordert.

In der Folge hat die Beklagte den klägerischen Rückabwicklungsanspruch unter Hinweis auf eine Verwirkung des Anspruchs abgelehnt. Eine Auskunft über den Rückkaufswert, sowie die Abschluss- und Vertriebskosten erfolgte vorprozessual nicht.

Der Kläger beantragte zunächst im Wege der Stufenklage,

1. Die Beklagte wird - in 1. Stufe - verurteilt, hinsichtlich der Versicherung Nr. [REDACTED] an den Kläger Auskunft über die Höhe des ungezillmerten Deckungskapitals ohne Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten zu erteilen.
2. Es wird - in 1. Stufe - festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, hinsichtlich der Versicherung Nr. [REDACTED] den Rückkaufswert des streitgegenständlichen Versicherungsvertrages an den Kläger zu bezahlen.
3. Die Beklagte wird - in 2. Stufe - verurteilt, an den Kläger den sich aus Ziffer 1) ergebenden Betrag, nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.02.2025 zu bezahlen.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Mit Schreiben vom 25.06.2025 erteilte die Beklagte folgende Auskünfte:

Vertraglich garantierter Wert: 3.257,60 EUR

Überschussbeteiligung: 38,36 EUR

Erstattung von Abschlusskosten inkl. Verzinsung: 1.448,99 EUR

Die Parteien erklärten sodann übereinstimmend den Rechtsstreit hinsichtlich der Anträge zu Ziffer 1 und 2 für erledigt und beantragten der jeweils anderen Partei insofern die Kosten aufzuerlegen.

Der Kläger meint, die Widerrufsbelehrung sei unwirksam, da sie nicht hinreichend deutlich gestaltet sei, eine längere als die gesetzlich vorgegebene Frist enthalte und keinen Hinweis enthalte, dass im Fall eines Widerrufs auch die gezogenen Nutzungen herauszugeben wären. Er ist der Ansicht, eine Frist für den Widerruf habe daher nicht begonnen, so dass er den Vertrag durch die Erklärung im Jahr 2025 wirksam widerrufen habe. Er meint, die Beklagte schulde aus dem dann entstandenen Rückabwicklungsverhältnis die aus dem zuletzt gestellten Antrag ersichtliche Summe.

Der Kläger beantragte zuletzt:

- wie tenoriert.

Die Beklagte beantragte,

kostenpflichtige Klageabweisung.

Die Beklagte meint, der Widerruf sei unwirksam. Die Belehrung sei nicht zu beanstanden, deswegen sei der Widerruf verfristet; jedenfalls sei das Recht auf Widerruf aber verwirkt, denn der Kläger habe den Vertrag 15 Jahre lang beanstandungslos durchgeführt, 2010 eine Nachzertifizierung des Vertrags ausdrücklich schriftlich bestätigt, jahrelang finanzielle (Steuer)vorteile in Anspruch genommen und schließlich den Vertrag im Jahr 2015 beitragsfrei gestellt und so insgesamt zum Ausdruck gebracht, an dem Vertrag festhalten zu wollen.

Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden, mit Zustimmung der Parteien erging die Entscheidung gem. § 128 Abs. 2 ZPO. Ergänzend wird auf die gewechselten Schriftsätze samt Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagten einen Rückzahlungsanspruch in der aus dem Tenor ersichtlichen Umfang, das ursprünglich geschlossene Vertragsverhältnis wurde durch den wirksamen Widerruf des Klägers in ein Rückabwicklungsschuldverhältnis gem. §§ 9 S. 2, 152 Abs. 2 VVG umgewandelt.

Der Widerruf war wirksam.

Zugang und Form der Widerrufserklärung sind unstrittig. Streitig ist alleine, ob dem Kläger (noch) ein Widerrufsrecht zustand oder dies verfristet bzw. verwirkt war.

1. Die Widerrufsbelehrung ist an den Anforderungen des § 8 II 1 Nr. 2 VVG in der vom 01.01.2008 bis zum 16.12.2009 gültigen Fassung zu messen.

Die Frage ob die Widerrufsbelehrung formell fehlerhaft ist, insbesondere ob sie hinreichend deutlich gestaltet ist, und die Frage, ob die Gewährung einer längeren als die gesetzlich vorgegebene Widerrufsfrist die Widerrufsbelehrung unwirksam macht, können jeweils dahinstehen.

Denn jedenfalls der erforderliche Hinweis, dass neben den beiderseitig empfangenen Leistungen auch die gezogenen Nutzungen herauszugeben sind, fehlt der Belehrung. Dieser Hinweis ist aber Bestandteil des Ausgleichs, welcher im Falle des Widerrufs vorzunehmen ist (BGH, Urteil vom 11.10.2023, Az: IV ZR 41/22). Ein fehlender Hinweis macht die Belehrung materiell unwirksam.

Eine Widerrufsfrist wurde damit durch die fehlerhafte, weil unvollständige Belehrung nicht in Gang gesetzt, der Widerruf des Klägers durch Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 02.01.2025 war fristgerecht.

2. Der Widerruf des Klägers stellt sich, gemessen an den Vorgaben des BGH, auch nicht als rechtsmissbräuchlich und gem. § 242 BGB verwirkt dar.

Zwar ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass *„in Ausnahmefällen mit Rücksicht auf besonders gravierende Umstände des Einzelfalls auch dem nicht oder nicht ordnungsgemäß belehrten Versicherungsnehmer die Geltendmachung von Ansprüchen nach § 242 BGB verwehrt [werden kann]“* (vgl. BGH NJW 2023, 1664 mwN). Im vorliegenden Fall ist davon bei einer Gesamtbetrachtung aller Umstände jedoch nicht auszugehen.

- a) Der Ablauf von 15 Jahren, in denen der Vertrag eingehalten wurde, und die später erfolgte Beitragsfreistellung reichen nicht aus um eine Verwirkung anzunehmen. Der BGH führt in seinem Urteil vom 11.10.2023 (IV ZR 40/22, Rn. 19 f.) aus:

*„Die Annahme des BerGer., dass der Kl. weder sein Widerrufsrecht verwirkt habe noch dessen Ausübung rechtsmissbräuchlich sei, ist je-*

*doch aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Allein der Ablauf von rund zehn Jahren seit Vertragsschluss und die Beitragsfreistellung der Versicherung mussten entgegen der Ansicht der Revision nicht als besonders gravierende Umstände gewertet werden, die dem Versicherungsnehmer die Geltendmachung seines Anspruchs verwehren. Nach einer Beitragsfreistellung könnte ein Antrag des Versicherungsnehmers auf prämienspflichtige Fortführung des Versicherungsvertrags zwar unter Umständen den ausdrücklichen und beim Versicherer entsprechendes Vertrauen auslösenden Willen zum Ausdruck bringen, am Vertrag festzuhalten (vgl. Senat VersR 2021, 1479 Rn. 18 = BeckRS 2021, 30581). Einen solchen Antrag hat der Kl. aber nicht gestellt.“*

Dieser Rechtsansicht schließt sich das Amtsgericht auch aus eigener Überzeugung an.

- b) Gleiches gilt für etwaige seitens des Klägers in Anspruch genommene Steuervorteile. Der BGH hat in seinem Urteil vom 10.7.2024, (Az: IV ZR 196/22, Rn. 12) zu dieser Rechtsfrage wie folgt ausgeführt:

*„Dies gilt auch für den vom Berufungsgericht als erheblich ins Gewicht fallend gewürdigten Umstand, dass es sich um eine steuerlich geförderte Rürup-Rentenversicherung (Basisrentenversicherung) handelt, bei der Kapitalwahlrecht und Rückkauf ausgeschlossen sind. Allein deshalb konnte die Beklagte nicht darauf vertrauen, die Klägerin werde von einem etwaigen Widerspruchsrecht nach § 5a Abs. 1 Satz 1 VVG a.F. keinen Gebrauch machen.“*

Dieser Rechtsansicht schließt sich das Amtsgericht auch aus eigener Überzeugung an. Die Argumentation des BGH in dem vorgenannten Urteil ist, wengleich der zugrunde liegende Sachverhalt abweicht, auf vorliegenden Fall übertragbar.

- c) Besondere Umstände im Sinne von § 242 BGB sind auch nicht darin zu sehen, dass der Kläger sich mit der Ersetzung der Versicherungsbedingungen aufgrund der Nachzertifizierung 2010 einverstanden erklärt hat. Dem Umstand, dass der Kläger der Änderung der Bedingungen zugestimmt hat, kommt nach der Überzeugung des Gerichts keine so weitreichende, ein Wi-

derrufsrecht verwirkende, Bedeutung zu.

- d) Auf das Zeitmoment und die Frage, ob hier, wie die Beklagte meint, analog § 124 Abs. 3 BGB die Frist von 10 Jahren ab Abgabe der Willenserklärung als kenntnisunabhängige Höchstfrist angenommen werden muss, kommt es mangels Vorliegen des Umstandsmoments nicht mehr an.

3. Die Höhe des Rückzahlungsanspruchs ergibt sich gem §§ 9 S. 2, 152 Abs. 2 VVG durch Addition der Summen, die die Beklagte mit Schreiben vom 25.06.2025 mitteilten. Die schlüssig dargelegten Nebenforderungen schuldet die Beklagten nach §§ 280, 286, 288 BGB.

- II. Die einheitlich zu treffende Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 91a ZPO. Soweit der Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt wurde, trägt die Beklagte die Kosten des Verfahrens, denn bei summarischer Prüfung wäre die Beklagte unterlegen.

Gemäß § 242 BGB ist ein Auskunftsanspruch dann gegeben, wenn die zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen es mit sich bringen, dass der Anspruchsberechtigte in entschuldbarer Weise über das Bestehen oder den Umfang seines Rechts im Ungewissen ist und wenn der Verpflichtete in der Lage ist, unschwer die zur Beseitigung dieser Ungewissheit erforderliche Auskunft zu erteilen (BGH, Urteil vom 01.08.2013 - VII ZR 268/11, Rn. 20). Wenn wie hier zwischen den Parteien ein Vertrag besteht, reicht es aus, dass für den Leistungsanspruch eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht (BGH, Versäumnisurteil vom 17.07.2002, VIII ZR 64/01). Soweit die Beklagte unterliegt, trägt sie die Kosten des Verfahrens nach § 91 ZPO.

- III. Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO. Die Entscheidung zum Streitwert beruht auf §§ 3, 4 ZPO, 44, 63 GKG. Der Streitwert einer Stufenklage richtet sich nach dem höchsten Wert der verbundenen Ansprüche, im vorliegenden Fall ist das der Wert des nunmehr bezifferten Zahlungsantrags.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I

Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München  
Pacellistraße 5  
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hin-

sichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Lauffer  
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 06.08.2025

gez.  
Donko, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 07.08.2025

Donko, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig